

Sitzungsvorlage Nr. 41/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ -Fraktion								
Verwaltungsausschuss	19.06.2014		X	18		X	X	
Rat der Stadt Langelsheim	03.07.2014	X		14				

Anlage: Antrag der WGL-Ratsfraktion vom 25.06.2014

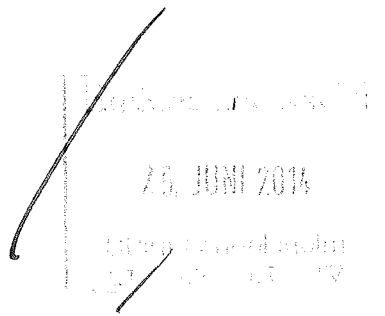
<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<p><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></p> Allgemeine Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen (§ 35 NKomVG); Antrag der WGL-Ratsfraktion vom 19.05.2014
Die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Langelsheim für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG wird / wird nicht beschlossen.	

Begründung:

Siehe Antrag der WGL-Ratsfraktion vom 25.06.2014.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa





WGL

Wählergemeinschaft Langelsheim
und für den Landkreis Goslar

Fraktion im Rat der Stadt Langelsheim

25. Juni 2014

WGL Langelsheim, Mühlenstraße 15, 38685 Langelsheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henze,

für die Sitzung des Rates am 03. Juli 2014 stellen wir zu TOP 14 (Allgemeine Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen, § 35 NKomVG) den Antrag, der Rat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Rat beschließt die beigefügte Satzung für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.

Begründung:

In § 35 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Rat in Angelegenheiten der Kommune eine Bürgerbefragung beschließen kann. Während die Einzelheiten des **allgemeinen Verfahrens** durch eine allgemeine Satzung zu regeln sind, ist erst bei der konkreten Absicht, eine Bürgerbefragung durchzuführen, jeweils eine gesonderte Durchführungssatzung zu erlassen.

Es ist denkbar, dass auch in Langelsheim über Angelegenheiten zu entscheiden sein wird, bei denen es der Rat für sinnvoll hält, eine Bürgerbefragung durchzuführen. **Wir stehen einer Bürgerbefragung in geeigneten Fällen als Instrument einer frühzeitigen und umfassenden Bürgerbeteiligung uneingeschränkt positiv gegenüber.** Führende Vertreter der anderen Fraktionen haben sich bereits mehrfach ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

In den entsprechenden Fällen kann es möglicherweise erforderlich sein, nach umfassender Information der Bürger auch kurzfristig eine Bürgerbefragung zu organisieren. Der Rat muss dann ggfs. unter Zeitdruck die näheren Einzelheiten der Bürgerbefragung in einer Durchführungssatzung regeln. Dabei kann es je nach Thema dazu kommen, dass die im Rat vertretenen Parteien in Einzelfragen unterschiedlicher Auffassung sind und es deshalb zu kontroversen und schwierigen Diskussionen über die Einzelheiten der zu erlassenen Durchführungssatzung kommt.

In diesem Fall wäre es hilfreich, wenn die allgemeinen Rahmenbedingungen und formalen Voraussetzungen einer Bürgerbefragung, die u.E. auch im Langelsheimer Rat unstrittig sein dürften, bereits vorliegen und losgelöst von einem konkreten Anlass bereits einvernehmlich beschlossen worden sind. Andere Gemeinden in Niedersachsen sehen dies ebenso und haben deshalb unabhängig von einer konkreten Bürgerbefragung frühzeitig eine allgemeine Satzung für Bürgerbefragungen beschlossen.

Um der Verwaltung diese Arbeit abzunehmen, haben wir in Anlehnung an die gültige Satzung der Stadt Barsinghausen den beiliegenden Entwurf gefertigt und **bitten den Rat, um einen entsprechenden Beschluss.**

Triftige Gründe, die gegen die Beschlussfassung dieser Satzung sprechen, können wir nicht erkennen. Kosten oder nennenswerter Verwaltungsaufwand entsteht nicht. Selbstverständlich stehen wir eventuellen Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heike Wodicka

STADT LANGELSHEIM

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langelsheim für Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde Bürgerbefragungen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Der Rat ist an das Ergebnis der Befragung rechtlich nicht gebunden. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können miteinander verbunden werden und am selben Tag oder im selben Zeitraum stattfinden.

§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll, und die Frageinhalte sind in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen. Gegenstand der Befragung kann im Einzelfall jede Angelegenheit der Gemeinde sein. Unzulässig ist eine Bürgerbefragung jedoch über

1. die innere Organisation der Stadtverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
3. die Jahresrechnung und den Jahresabschluss der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und Gesellschaften,
4. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
5. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
7. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes im Gebiet der Stadt Langelsheim kommunalwahlberechtigt wären. § 28 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

(2) Die Stadt legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Stimmbezirken getrennt geführt werden. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche werktags (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und ein Berichtigungsantrag nicht gestellt ist.

(5) Das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum Befragungsbeginn in automatisierter Form geführt werden. Spätestens mit Beginn der Befragung ist ein Ausdruck des Abstimmungsverzeichnisses zu erstellen, in dem zu vermerken ist, wer seine Stimme abgegeben hat.

§ 4 Verfahren

(1) Zeit und Ort sowie das weitere Verfahren der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu regeln. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder die Satzung zur Durchführung einer Befragung ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.

Befragungen sollen grundsätzlich nicht am selben Tag mit allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen ist auf jeden Fall ein getrenntes Abstimmungsverzeichnis zu führen.

(2) Die Befragung wird auf Vordrucken durchgeführt, die durch die Abstimmungsleitung bereitgestellt werden.

(3) Zum Gegenstand der Befragung werden in der Durchführungssatzung Fragen formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Möglich ist auch eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.

Die Antworten erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist oder
3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 5 Abstimmungsorgane

Abstimmungsleitung ist die amtierende Gemeindegewahlleiterin / der amtierende Gemeindegewahlleiter und die amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiterin / der amtierende stellvertretende Gemeindegewahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Wahlausschuss der letzten Kommunalwahl wahr. Soweit Abstimmungsvorstände zu berufen sind, werden diese von der Abstimmungsleitung berufen. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sind nach § 38 NKomVG ehrenamtlich tätig.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Abstimmungsleiterin / der Abstimmungsleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem NKWG und der NKWO in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes gilt.

§ 7 Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Befragungszeitraums. Im Übrigen gelten die §§ 87 und 88 der NKWO entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer Abstimmungsunterlagen missbräuchlich oder unberechtigt ausfüllt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Langelsheim, den 03.07.2014

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister
Henze